



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Zehe, Tel.: 03921/921-252. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

9. Jahrgang

7. September 2005

Nr. 34

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Sitzung des Hauptausschusses am 15. September 2005	1
2. Beschlüsse der außerplanmäßigen Sitzung des Stadtrates vom 26. August 2005	2
3. Beschlüsse des Wirtschafts- und Vergabeausschusses vom 31. August 2005	3
4. Beschlüsse des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 1. September 2005	3
5. Wahl zum/zur Oberbürgermeister/-in – Wahlzeit und Wahlverfahren	3
6. Wahl zum 16. Deutschen Bundestag	5

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Sitzung des Hauptausschusses am 15. September 2005

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, dem 15. September 2005 um 17:30 Uhr in Burg, Breiter Weg 27, Rathaus, großer Sitzungssaal die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23. Juni 2005
4. Protokollrealisierung
5. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
6. Entwurf Städtepartnerschaftsvertrag mit La Roche-sur-Yon
(Vorlagen-Nr. 2005/149)
7. 1. Änderungssatzung der Satzung zur Zweitwohnungssteuer
(Vorlagen-Nr. 2005/154)
8. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg/Ortschaft Ihleburg **(Vorlagen-Nr. 2005/166)**
9. Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg/Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2003 **(Vorlagen-Nr. 2005/167)**

10. Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg/Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2004 – Neufassung (**Vorlagen-Nr. 2005/168**)
11. Entgeltordnung für die Stadtoiletten in Burg (**Vorlagen-Nr. 2005/175**)
12. Jagdpacht Bürger-Holz, Aufhebung der Beschlüsse 2000/009 - 1. Änderung und 2001/131 (**Vorlagen-Nr. 2005/177**)
13. Bauleitplanung der Stadt Burg/Planaufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 53 für das Wohngebiet Burg-Süd hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Verfahrens (**Vorlagen-Nr. 2005/133**)
14. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 19 (alt: 02/93) "An der Feldstraße" hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Verfahrens (**Vorlagen-Nr. 2005/179**)
15. Stadtumbau Ost, 2. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes für den prioritären Bereich Nord-West hier: Änderung der Zielstellung - Benennung von Abrissobjekten (**Vorlagen-Nr. 2005/186**)
16. Bauleitplanung der Stadt Burg/Bebauungsplan Nr. 40 (alt 01/1/97) "Berufsschulzentrum Burg" (ehemalige Schuhfabrik) mit örtlichen Bauvorschriften nach § 87 BauO LSA hier: Einstellung des Aufstellungsverfahrens (**Vorlagen-Nr. 2005/187**)
17. Bauleitplanung der Stadt Burg/Bebauungsplan Nr. 34 (alt: Nr. 06/94 für das Vorhaben Messeplatz Burg "An der Zibbeklebener Straße" bzw. Teilplan 06/94 B (neu Nr. 43) für den "Messeplatz Burg - An der Zibbeklebener Straße" hier: Einstellung des Aufstellungsverfahrens (**Vorlagen-Nr. 2005/188**)
18. Bauleitplanung der Stadt Burg/Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/6. Änderungsverfahren im Bereich des Ortsteiles "Madel" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (**Vorlagen-Nr. 2005/191**)
19. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 61 für das Sondergebiet "Justizvollzugsanstalt" im Bereich des Ortsteiles "Madel" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (**Vorlagen-Nr. 2005/192**)
20. Stadtumbau Ost
Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes für die Gesamtstadt hier: Anpassung der Zielstellung und Einarbeitung gefasster Beschlüsse (**Vorlagen-Nr. 2005/194**)
21. Änderung des Rahmenplanes hier: Abbruch des Vorderhauses Brüderstraße 21 (**Vorlagen-Nr. 2005/195**)
22. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 24 (alt: 8/93) für den Bereich Schlachthof hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Verfahrens (**Vorlagen-Nr. 2005/197**)
23. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 69 "Gustav-Stollberg-Straße" hier: Beschluss über die Einleitung des Verfahrens nach § 13 BauGB (**Vorlagen-Nr. 2005/200**)
24. Stadtumbau Ost in Burg - städtebauliches Konzept (STEK 2001/2002)
Bisherige Umsetzung
Geplante Vorhaben zur weiteren Umsetzung
(**Vorlagen-Nr. 2005/171**) **Informationsvorlage**
25. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Erbbaurechtsvertrag Campingplatz Parchauer See (**Vorlagen-Nr. 2005/184**)
2. Grundstücksangelegenheit Erweiterung Neukauf-Markt Holzstraße
(**Vorlagen-Nr. 2005/148/1. Änderung**)
3. Anfragen und Anregungen

2. Beschlüsse der außerplanmäßigen Sitzung des Stadtrates vom 26. August 2005

Öffentlicher Teil

1. Zulassung der Bewerbungen zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Burg am 18. September 2005
(**Beschluss-Nr. 2005/176**)

bestätigt

Nichtöffentlicher Teil

1. Prolongation eines Kredites
(Beschluss-Nr. 2005/174) **bestätigt**
2. Grundstücksangelegenheit IGP Burg, III. BA – Errichtung einer Produktionsstätte
(Beschluss-Nr. 2005/193) **bestätigt**

3. Beschlüsse des Wirtschafts- und Vergabeausschusses vom 31. August 2005

Nichtöffentlicher Teil

1. Auftragsvergabe „Grundhafter Ausbau B 246a, Zerbster Chaussee“ - Nebenanlagen
(Beschluss-Nr. 2005/150) **bestätigt**
2. Auftragsvergabe „Grundhafter Ausbau Dorfstraße Gütter“
(Beschluss-Nr. 2005/151) **bestätigt**
3. Bestätigung der Vergabe für die Bauleistungen „Grundhafter Ausbau Bürger Freiheitstraße“ in Burg
(Beschluss-Nr. 2005/170) **bestätigt**

4. Beschlüsse des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 1. September 2005

Nichtöffentlicher Teil

1. Änderung zum Beschluss 2004/208
(Beschluss-Nr. 2005/173) **bestätigt**
2. Grundstücksangelegenheit Schulstraße 37
(Beschluss-Nr. 2005/182) **bestätigt**

5. Wahl zum/zur Oberbürgermeister/-in – Wahlzeit und Wahlverfahren

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) macht der Stadtwahlleiter folgende Bekanntmachung für die Wahl um das Amt des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Burg:

1. Am Sonntag, dem **18. September 2005** findet in der Stadt Burg die Oberbürgermeisterwahl statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Burg ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **24. August 2005** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum/-lokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung mitzubringen und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Bewerbungen in alphabetischer Reihenfolge der Namen und der Vornamen der einzelnen Bewerber.

5. Der Wähler gibt:

eine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem orangefarbenen Stimmzettel (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz (Ankreuzen) oder auf andere Weise zweifelsfrei kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Der Wähler, der **einen** Wahlschein hat, kann an der Wahl um das Amt des/der Oberbürgermeisters/in im Wahlgebiet der Stadt Burg,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im

**Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1,
2. Obergeschoss, 39288 Burg**

einen amtlichen orangefarbenen Stimmzettel, einen amtlichen orangefarbenen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat er seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl (Rückseite des Wahlscheines) zur Verfügung zu stellen.

8. Der Wähler, der **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal der Stadt Burg unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben.

9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Burg, 2. September 2005

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

6. Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

1. Am Sonntag, dem **18. September 2005** findet die **Wahl zum 16. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Burg ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. August 2005 bis 28. August 2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Zeit und der Ort der Sitzung der Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag wird durch den Wahlleiter des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 5. September 2005

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen